

G e b ü h r e n s a t z u n g für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Lebach

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenarten

1. Gebühr für die Nutzung von Kindergartenplätzen

Die Stadt Lebach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen folgende Monatsgebühren:

Bei Nutzung der Regelöffnungszeiten (bis 6 Stunden)

- für das erste Kind 72,00 €
- für das zweite Kind 54,00 €
- für das dritte Kind 36,00 €
- für das vierte Kind 18,00 €

Bei Nutzung eines kurzen Tagesplatzes (bis 8 Stunden)

- für das erste Kind 95,00 €
- für das zweite Kind 71,25 €
- für das dritte Kind 47,50 €
- für das vierte Kind 23,75 €

Bei Nutzung eines Ganztagesplatzes (max. 10 Stunden)

- für das erste Kind 117,00 €
- für das zweite Kind 87,75 €
- für das dritte Kind 58,50 €
- für das vierte Kind 29,25 €

2. Gebühr für die Nutzung von Krippenplätzen

Bei Nutzung eines Teilzeitplatzes (bis 6 Stunden)

- für das erste Kind 160,00 €
- für das zweite Kind 120,00 €
- für das dritte Kind 80,00 €
- für das vierte Kind 40,00 €

Bei Nutzung eines kurzen Tagesplatzes (bis 8 Stunden)

- für das erste Kind 201,00 €
- für das zweite Kind 150,75 €
- für das dritte Kind 100,50 €
- für das vierte Kind 50,25 €

Bei Nutzung eines Ganztagesplatzes (max. 10 Stunden)

- für das erste Kind 245,00 €
- für das zweite Kind 183,75 €
- für das dritte Kind 122,50 €
- für das vierte Kind 61,25 €

Grundsätzlich gilt die Zweit- und Drittkinderegelung auch dann, wenn die Kinder einer Familie sowohl einen Regel- als auch einen Krippenplatz belegen.

3. Gebühr für Service-Gutscheine

Für ein Heft mit fünf Gutscheinen einschließlich Mittagessen

- für den Regelkindergarten 47,50 €
- für den Krippenbereich 71,25 €

Das Serviceheft kann während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Lebach erworben werden.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig sind diejenigen, denen das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind zusteht.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung. Aufnahmen sind nur zum 1. eines Monats möglich. Die Anmeldung und die Aufnahme erfolgen nach den in der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Lebach festgelegten Bedingungen.
3. Die monatliche Gebühr ist auch bei längerem Fehlen der Kinder oder notwendig werdender Schließung der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

§ 3 Fälligkeit, Beitreibung

1. Die Gebühren nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid angefordert.
2. Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch zum 5. eines jeden Monats. Mit dem Eintrittsmonat ist die volle Gebühr zu zahlen.
3. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Rechtsbehelfe

Gegen die Gebührenheranziehung stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der VwGO (AGVwGO) vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juni 2020 außer Kraft.

Lebach, 10.06.2021
Der Bürgermeister

Klauspeter Brill

Vorstehende Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Lebach wird gemäß § 12 Absatz 4 KSVG in Verbindung mit § 1 der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Lebach hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig weise ich gemäß § 12 Absatz 6 Satz 3 KSVG darauf hin, dass nach § 12 Absatz 6 Satz 1 KSVG in der jeweils geltenden Fassung, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Lebach, den 11.06.2021
Der Bürgermeister

Klauspeter Brill